



**EINWOHNERGEMEINDE MÜNSINGEN**

---

# **Strassenreglement**

AG BUCHDRUCKEREI B. FISCHER, MÜNSINGEN

## Die Einwohnergemeinde Münsingen

erlässt in Anwendung von Art. 3 und Art. 87 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 15. Oktober 1951 und gestützt auf:

- das kantonale Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (Str.BG),
  - das kantonale Gesetz über die Bauvorschriften vom 26. Januar 1958,
  - das kantonale Gesetz über die Enteignung vom 3. Oktober 1965,
  - die kantonale Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation vom 31. Dezember 1940/5. Juli 1949,
  - das Dekret des Grossen Rates über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Strassenbaukosten der Gemeinden vom 13. Mai 1965,
  - das Dekret des Grossen Rates betreffend die Umlegung von Baugebiet und die Grenzregulierung vom 13. Mai 1965
- folgendes

### Strassenreglement

#### I. Allgemeines

##### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für:

- a) die Gemeindestrassen,
- b) die Privatstrassen.

Anwendungsgebiet

Vorbehalten bleiben diesbezügliche kantonale und eidgenössische Vorschriften.

<sup>2</sup> Dieses Reglement findet keine Anwendung auf blosse Zufahrtswege zu einzelnen Häusern und Liegenschaften ohne öffentliche Bedeutung und auf nur der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder dem Werkverkehr dienende Wege.

##### Art. 2

<sup>1</sup> Das Strassenwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er kann diesbezügliche Fragen durch die Weg- und Bachkommission, nötigenfalls durch Fachleute behandeln und begutachten lassen.

Behörden  
Organisation

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Befugnisse der Weg- und Bachkommission sind im Organisationsreglement der Gemeinde festgelegt. Sie veranlasst und überwacht den Bau (Neuanlagen, Ausbau, Belagsänderung) und den Unterhalt (Reinigung, Schneeräumung, Instandstellung) aller Strassen, welche dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

<sup>3</sup> Zur Besorgung des Strassenwesens stehen der Kommission der Bauinspektor, der Wegmeister und dessen Hilfskräfte zur Verfügung.

#### Art. 3

Zeichen und  
Vorrichtungen  
auf Privatboden

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörden sind berechtigt, auf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Verkehrssignale, Strassenbezeichnungen, Wegweiser, Beleuchtungsvorrichtungen und dergleichen vorübergehend oder dauernd anzubringen (Art. 13 hienach).

#### Art. 4

Wasserabfluss

<sup>1</sup> Bei Güterwegen und Strassen, die nicht über eine Kanalisation entwässert werden, haben die angrenzenden Grundeigentümer das abfliessende Wasser im Rahmen des Zumutbaren aufzunehmen und die Abzuggräben stets offen zu halten.

#### Art. 5

Unterhalt und  
Reinigung

<sup>1</sup> Der Unterhalt und die Reinigung (einschliesslich Schneeräumung und Glatteisbekämpfung) der Strassen ist Sache der jeweiligen Strasseneigentümer. Die Strassen sind so zu unterhalten, dass sie sich in gutem Zustande befinden und soweit möglich einen sicheren Verkehr gewährleisten.

#### Art. 6

Beleuchtung

<sup>1</sup> Unterhalt und Betrieb der Strassenbeleuchtung ist Sache der Gemeinde. Innerorts sind, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, alle dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Strassen zu beleuchten. Ausserorts ist eine Beleuchtung bei wichtigen Kreuzungen und Einmündungen anzubringen.

#### Art. 7

Leitungen

<sup>1</sup> Normalerweise sind Kanalisationen in Fahrbahnmitte, Druckwasserleitungen auf der einen Seite und elektrische und Telephonkabel auf der anderen Seite der Kanalisation zu verlegen. Wenn möglich sind dabei Gehwege und Bankette zu verwenden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedienten Landes in die zukünftige Strassenfläche Leitungen gegen Entschädigung des Kultur- und Sachschadens einlegen (Art. 691 ZGB).

#### Art. 8

<sup>1</sup> Werden durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme die Strassen in vermehrtem Masse unterhalts- und reinigungsbedürftig, so hat der Verursacher die Instandstellung in eigenen Kosten zu übernehmen. Beschädigte, gelockerte oder ausgefahrene Grenzmarkierungen sind vom Kreisgeometer auf Kosten des Haftbaren wieder herzustellen.

Aussergewöhnliche  
Inanspruchnahme

#### Art. 9

<sup>1</sup> Die Benützung der Strassen ist jedermann gestattet. Die Strassen und ihre Bestandteile dürfen jedoch nicht beschädigt werden, insbesondere nicht durch Pflüge, andere landwirtschaftliche Geräte und Baumaschinen. Das Schleifen von Holz auf öffentlichen Strassen, die Benützung von Zugtieren mit Stollenbeschlägen auf neubelegten Strassen ist nur bei schnee- oder glatteisbedeckten Fahrbahnflächen gestattet. Das Ableiten von Wasser, Abwasser, Jauche und die Beförderung von Schnee von privaten Vorplätzen auf die Gemeinde- und Staatsstrassen ist untersagt.

Benützung und  
Beschädigung

#### Art. 10

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, das Parkieren an bestimmten Strassenstrecken dauernd oder vorübergehend zu verbieten oder zeitlich zu beschränken. Dies gilt insbesondere dann, wenn sonst der Fahrzeug- und Fussgängerverkehr behindert würden, wenn es bauliche Interessen oder die Durchführung von Schneeräumungsarbeiten verlangen.

Parkieren

<sup>2</sup> Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen regelmässig an gleicher Stelle parkiert, bedarf einer Bewilligung, sofern die zuständige Behörde (Gemeinderat) auf dieses Erfordernis nicht verzichtet. (Art. 20, Abs. 2, der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962.)

<sup>3</sup> Für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen können von der Gemeinde Gebühren erhoben werden.

#### Art. 11

**Bauverbotszone**      <sup>1</sup> Sämtliche Einrichtungen und Anlagen, wie Bepflanzungen, Bäume, Wald, Einfriedungen, Ablagerungen, Mauern, Zäune, freitragende Gebäudeteile, Terrassen und dergleichen, welche in die Bauverbotszone zwischen Baulinie und Strassenrand zu liegen kommen, dürfen keine Verkehrsgefährdung nach sich ziehen. Es wird auf die besonderen Vorschriften über Abstände und Höhen, Vorplätze und Zufahrten im Baureglement der Gemeinde verwiesen.

#### Art. 12

**Vorübergehende Vorrichtungen**      <sup>1</sup> Die Grundeigentümer haben vorübergehende Einrichtungen für den Strassenbau und zum Schutze der Strasse, die ausserhalb des Strassengebietes liegen, zu dulden. Hieraus entstandene Schäden werden vergütet.

#### Art. 13

**Strassen-signalisation und Verkehrs-vorschriften**      <sup>1</sup> Die Strassensignalisation ist Sache der Gemeinde, vorbehalten der Genehmigung durch das kantonale Strassenverkehrsamt.  
<sup>2</sup> Die Signale haben den Normen der eidgenössischen Signalordnung zu entsprechen.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Wegkommission, vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrates, örtliche Verkehrsvorschriften.

## II. Gemeindestrassen

### 1. Planung, Bau und Unterhalt

#### Art. 14

**Umfang Eigentum**      <sup>1</sup> Die Gemeindestrassen stehen im Eigentum der Gemeinde und werden mit der Übergabe an den Verkehr als solche eingereicht. Zum Strassengebiet innerhalb der Vermarkungsgrenze gehören neben der eigentlichen Fahrbahn auch die Gehwege und sämtliche öffentlichen Park- und Abstellplätze, die Entwässerungsanlagen und Mauern sowie Bankette, Randsteine und Böschungen.

#### Art. 15

<sup>1</sup> Die Planung von Gemeindestrassen ist Sache der Gemeinde. Erfordert dies die Mitwirkung benachbarter Gemeinden, so können sich die Gemeinden zur Lösung dieser Aufgabe zusammenschliessen. Planung

<sup>2</sup> Werden durch die Planung von Gemeindestrassen kantonale Interessen berührt, so ist der zuständige Kreisoberingenieur rechtzeitig zu verständigen.

#### Art. 16

<sup>1</sup> Zur Sicherung des Ausbaues und der Neuanlage von Strassen werden von der Gemeinde Baulinienpläne aufgestellt. Diese enthalten: Baulinien

- a) die bestehenden und projektierten öffentlichen Strassen, Plätze und Leitungen;
- b) die bestehenden und projektierten Bau- und Niveaulinien.

<sup>2</sup> Die Baulinien geben die Grenzen an, über die hinaus nicht gebaut werden darf. Bei der Bemessung der Baulinienabstände ist auf die Anforderungen der Verkehrssicherheit, der Wohnhygiene und auf einen zukünftigen Ausbau der Strasse Rücksicht zu nehmen. Der Baulinienabstand wird vom Strassenrand gemessen und beträgt mindestens 3,60 m. Die Niveaulinien (Höhenkoten) geben die Höhenlage der Strassen an. Das Verfahren zur Aufstellung von Baulinienplänen richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften im Gesetz über die Bauvorschriften.

#### Art. 17

<sup>1</sup> Das für die Strasse erforderliche Land ist von der Gemeinde durch freihändigen Kauf oder Landumlegung zu erwerben. Landerwerb

<sup>2</sup> Die Entschädigung für das Abtreten von Grundeigentum richtet sich nach der Grösse der Einschränkung, welche dem betreffenden Grundeigentümer durch den Landverlust und den Strassenbau erwächst.

<sup>3</sup> Können sich die Parteien über die Abtretung oder den Kaufpreis nicht einigen, so erfolgt die Enteignung nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 3. Oktober 1965 (Art. 18 hienach).

#### Art. 18

<sup>1</sup> Mit der Genehmigung des Baulinienplanes durch den Regierungsrat wird der Gemeinde das Recht erteilt, die für die Strasse erforderlichen Grundstücke im Enteignungsverfahren zu erwerben. Enteignung

#### Art. 19

Bau <sup>1</sup> Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen sind Sache der Gemeinde. Der Bau von Gemeindestrassen erfolgt normalerweise auf Grund eines Bauprojektes. Dieses hat sich nach den üblichen Normalien und Vorschriften des Strassenbaues und des Verkehrs zu richten.

#### Art. 20

Strassennamen  
Vermarchung <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Weg- und Bachkommission die Strassennamen. Sie lässt die Gemeindestrassen vermarchen, in das Grundbuch eintragen und führt dazugehörige Pläne und Verzeichnisse.

#### Art. 21

Unterhalt <sup>1</sup> Der Umfang der Unterhaltsarbeiten sowie der allfälligen Staubbekämpfungsmassnahmen auf den verschiedenen Strassen und Wegen wird im Rahmen der jährlichen Voranschlagskredite durch die Wegkommission bestimmt. In streitigen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

### **2. Beitragspflicht der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten**

#### a) Die Beitragspflicht

#### Art. 22

Voraussetzung <sup>1</sup> Grundeigentümer, deren Grundstücke aus der Neuerstellung, dem Ausbau oder einer Belagsänderung einer Gemeindestrasse einen Vorteil ziehen, haben nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen Beiträge an die Erstellungskosten zu leisten. Die dem öffentlichen Gebrauch gewidmeten Strassen privater Eigentümer sind wie Gemeindestrassen zu behandeln (Art. 1 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen).

#### Art. 23

Kosten <sup>1</sup> Zu den Erstellungskosten gehören auch die Kosten für zugehörige Anlagen wie Brücken, Über- und Unterführungen, Entwässerungen, Durchlässe, Mauern, Wehrschranken und andere Verbauungen (§ 1, Abs. 3 des Dekretes) sowie die Kosten für Grundstückerwerb, Entschädigungen, Projektierung und Bauleitung.

<sup>2</sup> Durch die Neuanlage oder den Ausbau bedingte Anpassungsarbeiten an privaten Einrichtungen gehen zu Lasten des Strassenbaues.

#### Art. 24

<sup>1</sup> Der Beitrag soll als Ausgleich für den Vorteil dienen, der einem Grundstück durch den Strassenbau im erwähnten Sinn erwächst. Der Vorteil

<sup>2</sup> Nachteile, die dem Grundeigentum durch die erstellten Anlagen entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

#### Art. 25

<sup>1</sup> Beitragspflichtig ist jede natürliche und juristische Person, die im Zeitpunkt der Vollendung der Anlage Eigentümer eines Grundstückes ist. Beitragspflichtige Person

Die Gemeinde kann einen späteren Grundeigentümer nur belangen, wenn die Beitragsforderung zur Zeit der Eigentumsübertragung im Grundbuch angemerkt war oder die Beitragspflicht durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Bestimmung (Vertrag) auf den späteren Eigentümer übertragen wurde.

#### Art. 26

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann gemeinnützige oder wohltätige sowie Kulturzwecken dienende Anstalten und Stiftungen ganz oder teilweise beitragsfrei erklären, wobei die Gemeinde den entsprechenden Ausfall übernimmt. Befreiung von Beiträgen

#### Art. 27

<sup>1</sup> Die Höhe der Beitragssumme, die alle pflichtigen Grundeigentümer zusammen zu leisten haben, wird gemäss § 3 des Dekretes vom Gemeinderat festgesetzt. Sie darf die Hälfte der gesamten Erstellungskosten der ausgeführten Anlage nicht übersteigen und soll, je nach dem Mass des allgemeinen Interesses am Bau der Strasse in Abstufungen von 50 bis 5 % der Gesamtkosten (nach Abzug aller Subventionsbeiträge und Beiträge Dritter) angesetzt werden. Beitragssumme

<sup>2</sup> Für reine Erschliessungsstrassen darf die Summe der Beiträge 80 % der Gesamtkosten erreichen.



## b) Beitragsplan

### Art. 28

Inhalt <sup>1</sup> Die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer setzt der Gemeinderat fest. Er erstellt zu diesem Zwecke einen Beitragsplan, aus dem die Gesamtbelastung jedes einzelnen beitragspflichtigen Grundstücks und seines Eigentümers ersichtlich sind. Er kann damit auch eine von ihm bestellte Kommission betrauen.

### Art. 29

Beitragsklassen  
Beitragspflichtiger  
Wert <sup>1</sup> Die einzelnen Grundstücke werden je nach den geringeren oder grösseren Vorteilen, die ihnen durch die erstellte Anlage erwachsen, in verschiedene Klassen (Zonen) eingereiht und entsprechend mit 5 bis 100 % des amtlichen Wertes zur Beitragspflicht herangezogen.  
<sup>2</sup> Um eine doppelte Belastung zu vermeiden, kann bei Grundstücken, welche an mehreren Strassen liegen, die Höhe des Beitrages herabgesetzt werden, sofern die Verhältnisse es rechtfertigen.

### Art. 30

Beiträge <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Wegkommission für jede Neuanlage den Einheitsansatz, zu welchem die Beiträge zu berechnen sind. Dieser soll mindestens 1 % und höchstens 3 % der zur Beitragspflicht herangezogenen amtlichen Werte betragen.

### Art. 31

Beitragsliste <sup>1</sup> Die pflichtigen Grundeigentümer, die Klasseneinteilung ihrer Grundstücke mit den erfassten amtlichen Werten, der prozentuale Einheitsansatz und der Beitrag jedes einzelnen Grundeigentümers sind in einer besonderen Beitragsliste aufzuführen, soweit diese Angaben nicht schon aus dem Beitragsplan ersichtlich sind.

### Art. 32

Einsichtsrecht <sup>1</sup> Jedem betroffenen Grundeigentümer ist bis zum Abschluss der Beitragserhebungen jederzeit Einsicht in den Beitragsplan mit Beitragsliste zu gewähren.

## c) Nachträgliche Beitragspflicht

### Art. 33

<sup>1</sup> Grundeigentum, welches innert 15 Jahren seit Auflage des ursprünglichen Beitragsplanes (Art. 28) infolge von Neubauten oder Umbauten auf dem Grundstück eine Erhöhung des amtlichen Wertes erfährt, unterliegt einer nachträglichen Beitragspflicht. Umbauten, die eine Erhöhung des amtlichen Wertes von weniger als Fr. 5000.— zur Folge haben, bleiben beitragsfrei. Grundsätze

<sup>2</sup> Innert den ersten fünf Jahren wird der Beitrag ganz, nach dem fünften bis zehnten Jahr zu zwei Dritteln und nach dem zehnten bis und mit dem fünfzehnten Jahr zu einem Drittel erhoben.

<sup>3</sup> Sämtliche auf Grund der ursprünglichen und der nachträglichen Beitragspflicht entrichteten, geschuldeten, gestundeten und erlassenen Beiträge dürfen zusammen nicht mehr als 80 % der in Betracht fallenden Gesamtkosten des Strassenbaus ausmachen. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 13 des Beitragsdekretes.

## d) Das Verfahren

### Art. 34

<sup>1</sup> Der Beitragsplan ist innert Jahresfrist seit Vollendung der Anlage während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin vom Regierungsrat um höchstens ein Jahr verlängert werden. Eine Anlage gilt als vollendet, wenn sie dem öffentlichen Verkehr übergeben wird. Eröffnung der Beitragspflicht

<sup>2</sup> Die Dauer der öffentlichen Auflage ist je einmal im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger bekanntzugeben. In der Publikation ist das beitragspflichtige Gebiet deutlich zu umschreiben.

<sup>3</sup> Gleichzeitig sind den beitragspflichtigen Grundeigentümern oder ihren gesetzlichen oder vertraglichen Vertretern ausser Dauer und Ort der Auflage des Beitragsplans ihre Beiträge schriftlich zu eröffnen unter Bekanntgabe des Einspracherechts.

<sup>4</sup> Für nachträgliche Beitragspflichtige hat die Eröffnung die Beitragsberechnung auf Grund der neuen Schätzung zu enthalten. Eine erneute Auflage findet nicht statt.

#### Art. 35

Einsprachen  
Klage der  
Gemeinde

<sup>1</sup> Einsprachen gegen die Beitragspflicht oder den Beitragsplan sind während der Auflagefrist schriftlich begründet beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>2</sup> Für Einsprachen gegen nachträgliche Beiträge beträgt die Frist 30 Tage seit der schriftlichen Eröffnung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat versucht in jedem Fall mit den Einsprechern eine gütliche Verständigung zu erzielen.

<sup>4</sup> Kommt keine Einigung zustande, wird die Streitsache auf Klage der Gemeinde hin durch das kantonale Verwaltungsgericht beurteilt (Art. 17, Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegesetzes vom 22. Oktober 1961). Beträgt der Streitwert wenigstens Fr. 1000.—, so hat ein Aussöhnungsversuch vor dem Regierungsstatthalter stattzufinden (Art. 42, Abs. 3 des Strassenbaugesetzes).

#### Art. 36

Rechtskraft der  
Beitragsfest-  
setzung und Voll-  
streckungstitel

<sup>1</sup> Der im Beitragsplan veranlagte oder schriftlich eröffnete Beitrag wird für den Grundeigentümer, der nicht rechtzeitig Einsprache erhoben hat, mit dem Ablauf der Einsprachefrist rechtskräftig, für den Einsprecher mit der gütlichen Erledigung oder der rechtskräftigen Beurteilung der Einsprache. Der Beitragsplan kommt mit Bezug auf die einzelne Veranlagung einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889 gleich.

#### Art. 37

Fälligkeit  
und Verzinsung  
der Beiträge

<sup>1</sup> Die im Beitragsplan festgesetzten Beiträge für überbaute Grundstücke werden mit dem Eintritt der Rechtskraft fällig und sind innert drei Monaten zahlbar.

<sup>2</sup> Für unüberbaute Grundstücke werden die Beiträge mit dem Verkauf als Bauland oder mit der abgeschlossenen Überbauung durch den Grundeigentümer fällig. Der ursprünglich festgesetzte Beitrag für das Land ist innert der Frist von 15 Jahren voll zu bezahlen. Für Wertvermehrungen (Bauten usw.) ist Art. 33 anwendbar.

<sup>3</sup> Für rückständige Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für Gemeindedarlehen, höchstens 5 ‰, zu entrichten.

#### Art. 38

Stundung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann auf ein entsprechendes Gesuch der Beitragspflichtigen und auf Antrag der Wegkommission eine Stundung geschuldeter Beiträge gewähren.

#### Art. 39

<sup>1</sup> Im übrigen finden die Bestimmungen des erwähnten Beitragsdekretes, insbesondere die §§ 8, 9 und 11 betreffend die grundbuchliche Behandlung und die Verrechnung, ergänzend Anwendung.

Verweisung auf  
das Dekret

### III. Öffentliche Strassen privater Eigentümer

#### 1. Planung, Bau und Unterhalt

##### Art. 40

<sup>1</sup> Öffentliche Strassen privater Eigentümer sind Strassen, die von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet sind (Art. 10 und 15, Abs. 2 Str.GB). Die Erstellung von Strassen zur Erschliessung neuer Baugebiete ist grundsätzlich Sache der Privaten.

Umfang  
Grundsatz

##### Art. 41

<sup>1</sup> Die Planung der Privatstrassen hat im Einvernehmen mit der Gemeinde zu geschehen. Die Privatstrassen haben auf das generelle Kanalisationsprojekt der Gemeinde und auf die einschlägigen Reglemente Rücksicht zu nehmen.

Planung

##### Art. 42

<sup>1</sup> Die Privatstrassen haben den von der Gemeinde aufgestellten Baulinienplänen zu entsprechen. Sind noch keine solchen vorhanden, so steht dem Gemeinderat das Recht zu, einen Baulinienplan aufzustellen, mit dem die Privatstrassen in Übereinstimmung gebracht werden müssen.

Baulinien

##### Art. 43

<sup>1</sup> Wer eine Privatstrasse erstellen will, hat vor Inangriffnahme der Bauarbeiten der Wegkommission, der Kommission Elektrizitäts- und Wasserversorgung zuhanden des Gemeinderates ein Baugesuch einzureichen.

Baugesuch

<sup>2</sup> Dem Baugesuch sind folgende Pläne und Akten im Doppel beizulegen:

1. Situation 1:1000 oder 1:500 mit eingezeichnetem Strassenprojekt, Entwässerungsleitungen und übrigen Werkleitungen

wie Wasser, Kanalisation, Beleuchtung, Elektrizität und Telephon. Die bestehenden oder projektierten Baulinien sind einzureichen.

2. Längenprofil 1:500/100.
3. Querprofile 1:100.
4. Detailzeichnungen und statische Berechnungen, soweit sie zur Beurteilung des Projektes notwendig sind.
5. Technischer Bericht.
6. Detaillierter Kostenvoranschlag. Dieser ist nur dann einzureichen, wenn von der Gemeinde ein Beitrag verlangt wird.

#### Art. 44

Baubewilligung <sup>1</sup> Die Baubewilligung wird vom Gemeinderat erteilt (vorbehalten bleibt § 2, Abs. 2 des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 9. Februar 1966). Dem Gesuchsteller wird ein mit den allfälligen Abänderungen und Ergänzungen versehenes Gesuchsdossier mit dem Genehmigungsvermerk zugestellt, während das andere Doppel zurückbehalten wird.

#### Art. 45

Voraussetzungen zum Bau neuer Privatstrassen <sup>1</sup> Vor Erteilung der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.  
<sup>2</sup> Die Ausführung hat nach dem genehmigten Projekt und unter Aufsicht der Wegkommission zu erfolgen. Die Gemeinde kann nur dann einen Beitrag leisten, wenn folgende technische Mindestanforderungen erfüllt sind:  
1. Die Strasse hat eine Mindestbreite von 5,00 m aufzuweisen und muss beidseitig an bestehende Strassen angeschlossen werden.  
2. Die Strasse muss staubfrei sein, d. h. sie hat im Minimum eine Oberflächenbehandlung aufzuweisen und soll inkl. Belagsdicke auf einem 50 cm frostsicheren Unterbau stehen.  
<sup>3</sup> Nach Bauvollendung sind dem Bauinspektorat die Ausführungspläne abzuliefern, die den ausgeführten Arbeiten genau entsprechen müssen.

#### Art. 46

Werkleitungen <sup>1</sup> Das Verlegen von Werkleitungen (Kanalisation, Wasser, elektrische Kabel und Telephon) in Privatstrassen ist mit dem Strassenbau so zu koordinieren, dass dadurch keine Mehrkosten entstehen. Die Werkleitungen sind gemäss den Richtlinien der einschlägigen Reglemente zu erstellen.

#### Art. 47

<sup>1</sup> Die Strassenbeleuchtung ist in das Strassenprojekt ein-  
zubeziehen. Beleuchtung

<sup>2</sup> Die Mehrheit der Eigentümer kann die nachträgliche Be-  
leuchtung einer Privatstrasse beschliessen und der Gemeinde  
ein entsprechendes Gesuch mit Projekt einreichen.

#### Art. 48

<sup>1</sup> Erfüllt die Privatstrasse in technischer Hinsicht die er-  
wähnten Minimalanforderungen und besteht ein öffentliches  
Interesse an deren Erstellung, so leistet die Gemeinde an die  
Baukosten der Strasse und allfälliger Gehwege inkl. Strassen-  
beleuchtung, jedoch ohne Landerwerb und Vermarkung, einen  
Beitrag bis zu 25 %, sofern die Strasse kostenlos an die Ge-  
meinde abgetreten wird und sie mit keinen für die Gemeinde  
nachteiligen Dienstbarkeiten belastet ist. Verlangt die Ge-  
meinde eine Fahrbahnbreite von mehr als 5 m, so werden die  
daherigen Mehrauslagen sowie solche Mehrkosten, die infolge  
eines besonderen Strassenbelages entstehen, von der Ge-  
meinde getragen. Kostenteilung  
Gemeindebeitrag

Die endgültige Verteilung der Kosten zwischen der Ge-  
meinde und den Gesuchstellern wird auf Grund der Bauabrech-  
nung vorgenommen. Die Kostenaufteilung für die Werkleitun-  
gen richtet sich nach den einschlägigen Reglementen. Der  
Kostenbeitrag der Gemeinde wird fällig nach Vollendung der  
Strassenanlage.

## 2. Instandstellung

#### Art. 49

<sup>1</sup> Die Eigentümer bestehender Privatstrassen, die dem Ge-  
meingebrauch gewidmet sind, sind verpflichtet, auf Verlangen  
des Gemeinderates die Strasse in denjenigen Zustand zu ver-  
setzen, der den Vorschriften für die Neuerstellung von Privat-  
strassen entspricht. Grundsatz

#### Art. 50

<sup>1</sup> Das Projekt für die Instandstellung mit Kostenvoranschlag  
ist von den interessierten Grundeigentümern einzureichen.  
Im Unterlassungsfalle hat die Gemeinde ein solches aufzstel-  
len. Im übrigen gelten die gleichen Richtlinien wie bei der Er-  
stellung neuer Privatstrassen. Projekt

#### Art. 51

- Kostenteilung  
Gemeindebeitrag
- <sup>1</sup> Ist ein öffentliches Interesse vorhanden und entspricht das Projekt in technischer Hinsicht den Vorschriften dieses Reglementes, so übernimmt die Gemeinde bis zu 25 % der Instandstellungskosten inkl. Projektierungsarbeiten, jedoch ohne Land-erwerb. Die übrigen Kosten sind durch die Privaten zu tragen.
- Sofern die privaten Grundeigentümer sich nicht auf eine Kostenteilung einigen können, so wird von der Gemeinde die Kostenteilung durchgeführt; dabei werden die Bestimmungen, wie sie für Gemeindestrassen gemäss Art. 22 bis 39 gültig sind, sinngemäss angewendet.

#### Art. 52

- Ausführung
- <sup>1</sup> Ist die Ausführung des Projektes definitiv beschlossen und der Kredit für den Gemeindebeitrag bewilligt, so eröffnet der Gemeinderat diesen Beschluss an die Wegeigentümer und die Beitragspflichtigen mit der Ermächtigung, die Strassenanlage zu erstellen.
- <sup>2</sup> In besonderen Fällen können die Bauarbeiten mit Zustimmung aller beteiligten Eigentümer und Beitragspflichtigen durch die Gemeinde ausgeführt oder von ihr vergeben werden. In diesem Falle sind die Kosten für die Instandstellung von den Beteiligten sicherzustellen.

#### Art. 53

- Abrechnung
- <sup>1</sup> Nach Instandstellung der Weganlage ist die Abrechnung in gegenseitigem Einvernehmen aufzustellen und der dem einzelnen Beitragspflichtigen zufallende Kostenanteil festzusetzen.

### 3. Abtretung

#### Art. 54

- Abtretung
- <sup>1</sup> Die Mehrheit der Eigentümer und Unterhaltspflichtigen einer Privatstrasse, der zugleich mehr als die Hälfte der Wegfläche gehört, kann das schriftliche Gesuch stellen, die Strasse sei von der Gemeinde in Eigentum und Unterhalt zu übernehmen. Die übrigen Strasseneigentümer und Unterhaltspflichtigen haben sich diesem Begehren zu fügen.

#### Art. 55

- Voraussetzung
- <sup>1</sup> Dem Gesuch kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, durch Beschluss der zuständigen Gemeindeorgane entsprochen werden,

- a) wenn sich die Strasse in einem Zustand befindet, der dem Art. 45 dieses Reglementes entspricht, oder
- b) wenn sich die Strasse zwar nicht in diesem vorschriftsgemässen Zustand befindet, eine Instandstellung nach Artikel 49 dieses Reglementes aber vorläufig nicht als notwendig erachtet wird.

#### Art. 56

<sup>1</sup> Die abzutretende Strasse muss von ihren Eigentümern ausgemacht, lastenfrei und kostenlos der Gemeinde abgetreten werden. Verfahren

<sup>2</sup> Bei der Übernahme einer unausgebauten Strasse können die Eigentümer und Unterhaltspflichtigen verpflichtet werden, eine Loskaufsumme zu entrichten, die in der Regel dem 20-fachen Betrag der jährlichen Unterhaltskosten entspricht.

<sup>3</sup> Die Bezahlung dieser Loskaufsumme entbindet nicht von der Beitragspflicht bei einem allfälligen späteren Ausbau der Strasse durch die Gemeinde, kann aber gemäss Art. 29 dieses Reglementes berücksichtigt werden.

### IV. Straf- und Schlussbestimmungen

#### Art. 57

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Bussen von Fr. 1.— bis Fr. 200.— belegt. Die Fehlbaren haften überdies für den Schaden. Widerhandlungen

#### Art. 58

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den Tag der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Damit werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Inkrafttreten

- Reglement über die Beitragspflicht der Grundeigentümer bei der Neuerstellung oder Verbesserung öffentlicher Verkehrsanlagen vom 18. Dezember 1939;
- Reglement betreffend den Bau und Unterhalt von Privatstrassen vom 25. Mai 1959.



So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Münsingen am 23. Juni 1969.

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident:

Der Sekretär:

### **Bescheinigung**

Das vorstehende Reglement ist vom 13. Juni bis 3. Juli 1969 auf der hiesigen Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekanntgemacht.

Einsprachen sind innert der 14tägigen Frist keine eingelangt.

Münsingen, den 8. Juli 1969.

Der Gemeindeschreiber: